

**Bebauungsplan „Östlich der Waldhäuser Straße/Holderfeld“
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.02.2016 bis 04.03.2016)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

TÖB	Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (29.02.2016)	<p>Geotechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens sowie u. U. auch mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes Ingenieurbüro wird empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. 	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Landesamt für Denkmalpflege Stuttgart (01.03.2016)	Denkmalpflege <ul style="list-style-type: none"> Auf die Regelungen § 20 und § 27 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen. 	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Landratsamt Tübingen (29.02.2016)	Naturschutz Bei allen Standorten sind folgende Mindeststandards des Artenschutzes einzuhalten: <ol style="list-style-type: none"> Beseitigung von Bäumen und Gehölzen (Baufeldräumung) in den Wintermonaten, also außerhalb der Brutzeit vor dem 01.03. des Folgejahres. Einschätzung der Artenschutzrelevanz im Zuge der Ausführungsplanung. Derzeit ist weder die Erschließung noch die Anordnung und Dimensionierung der Baukörper hinreichend bestimmt. Ist nicht auszuschließen, dass Lebensräume europarechtlich geschützter Arten betroffen sind, erfolgt eine Habitat-Strukturanalyse. Auf deren Grundlage können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden oder im Vorfeld kompensiert werden. 	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde vor Errichtung der Gebäude auf Grundlage der konkreten Gebäudeplanung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen. Im Zuge der saP wurden mögliche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht und CEF-Maßnahmen festgelegt, die vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt wurden.
Regionalverband Neckar-Alb (29.02.2016)	Regionalstadtbahn <ul style="list-style-type: none"> Die Trassenführung der RSB ist zu berücksichtigen. 	Das Plangebiet ist von der Trassenplanung nicht betroffen.
Nachbarschaftsverband Reutlingen – Tübingen (22.02.2016)	FNP <ul style="list-style-type: none"> Der Bebauungsplan weicht von den Darstellungen der Art der baulichen Nutzung vom rechtsgültigen FNP ab. Nach Satzungsbeschluss kann der FNP berichtigt werden. 	Entsprechend § 13 a BauGB wird der Flächennutzungsplan in Bezug auf die Darstellung „Grünfläche/Sport“ im Nachgang zum beschleunigten Verfahren im Wege der Berichtigung angepasst und in „Wohnbaufläche“ geändert.